DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND e.V.

JUGENDORDNUNG

der DAFV-Jugend im Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV e.V.)

Entwurf zur Abstimmung auf dem 30. Bundesjugendtag am 20.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG 2
§ 2 GRUNDSÄTZE 2
§ 3 ZWECK UND AUFGABE 2
§ 4 ORGANE 3
§ 5 BUNDESJUGENDTAG 3
§ 6 BUNDESJUGENDHAUPTAUSSCHUSS 4
§ 7 BUNDESJUGENDLEITUNG 5
§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT 6
§ 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN 6
§ 10 KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG 7
§ 11 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG 7

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin

Telefon 030/97104379
Fax 030/97104389

Internet www.dafv.de
E-Mail info@dafv.de

§ 1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

(1) Die DAFV-Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Angelfischerverband e. V. (DAFV).
(2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Mitglieder des DAFV sowie deren gewählte Jugendvertreter*innen bilden die DAFV-Jugend.
(3) Die DAFV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DAFV selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des DAFV zuständig.

Kommentiert [TS1]: •Namensanpassung an aktuelle Praxis „DAFV-Jugend“
•Erwähnung des KJHG durch die entsprechende Regelung ersetzt, um Klarheit zu schaffen (gängige Altersgrenze in der Jugendverbandsarbeit)

§ 2 GRUNDSÄTZE

(1) Die DAFV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Chancengleichheit, geschlechtliche Gleichstellung und Teilhabe junger Menschen ein.
(2) Die DAFV-Jugend ist grundsätzlich parteipolitisch neutral. Sie tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewalttätigen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen sowie jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
(3) Die DAFV-Jugend setzt sich für die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes, der Angelfischerei und des Castingsportes ein.

Kommentiert [TS2]: Anpassung der Werte und Grundsätze der DAFV-Jugend an aktuelle Gegebenheiten und Formulierungen; Stärkung der Handlungsfähigkeit und Außenwirkung durch klare Definitionen

§ 3 ZWECK UND AUFGABE

(1) Zweck der DAFV-Jugend ist die Unterstützung des DAFV im Bereich der Jugendarbeit bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke insbesondere in folgenden Bereichen:
- Interessenvertretung
- Kinder- und Jugendbildung
- Aus- und Weiterbildung
- ehrenamtliches und freiwilliges Engagement
- interdisziplinärer Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Sport

(2) Die DAFV-Jugend fördert und unterstützt zur Erfüllung ihres Zweckes und zum Erreichen ihrer Ziele in den Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendarbeit die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit innerhalb der Mitgliedsverbände und ihren Mitgliedsvereinen.

Kommentiert [TS3]: •Klarer Bezug zur Satzung hergestellt

§ 4 ORGANE

Organe der DAFV-Jugend sind:

(1) der Bundesjugendtag
(2) der Bundesjugendhauptausschuss
(3) die Bundesjugendleitung

§ 5 BUNDESJUGENDTAG

Kommentiert [TS4]: •Neugliederung (Sortierung der Regelungen nach Bereichen – Stellung, Zusammensetzung, Aufgaben, Stimmen, Einladung, Anträge)
•Änderung von Jugendorganisationen zu Mitgliedsverbänden des DAFV, da nicht alle Mitglieder eigenständige Jugendorganisationen haben

Der Bundesjugendtag ist das höchste Organ der DAFV-Jugend.

(1) Der Bundesjugendtag ist nicht öffentlich und besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung, den Delegierten aus den Mitgliedsverbänden des DAFV und geladenen Gästen. Er wird von dem*der Bundesjugendleiter*in geleitet, welche*r die Leitung übertragen kann.
(2) Die Mitgliedsverbände benennen die Delegierten für den Bundesjugendtag und melden diese in Textform entsprechend der Einladung. Als Delegierte*r kann jedes Mitglied der Mitgliedsverbände zum Bundesjugendtag entsandt werden, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
(3) Die Aufgaben des Bundesjugendtages sind:
    a) Beschlussfassung von Richtlinien und Ordnungen in der Jugendarbeit
    b) Entgegennahme der Berichte der Bundesjugendleitung
    c) Entgegennahme des Kassenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
    d) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
    e) Entlastung der Bundesjugendleitung (die Mitglieder der Bundesjugendleitung haben kein Stimmrecht)
    f) Wahl und Nachwahl von Mitgliedern der Bundesjugendleitung
    g) Beschlussfassung über Anträge
(4) Jeder Mitgliedsverband im DAFV erhält pro angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich für die Berechnung der Stimmen sind die bis zum 31.12. des Vorjahres abgerechneten Mitgliedsbeiträge des Mitgliedsverbandes, sofern der Beitrag satzungsgemäß gezahlt wurde. Ordentliche Neumitglieder haben Stimmrecht, wenn der Beitritt mit Mitgliedermeldung und die Aufnahme in den Verband bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres erfolgt ist und der Beitrag entsprechend der Satzung gezahlt wurde.
Mitglieder des Bundesjugendtages nehmen die Stimmen persönlich wahr. Delegierte können bis zu drei Stimmen auf sich vereinen. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung haben auf dem Bundesjugendtag je eine Stimme und dürfen nicht zeitgleich als Delegierte eines Mitgliedsverbandes agieren.
(5) Der ordentliche Bundesjugendtag findet in der Regel einmal jährlich in Präsenz, digital oder in hybrider Form statt. Die Bundesjugendleitung lädt zum Bundesjugendtag durch

Benachrichtigung in Textform an die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände mindestens acht Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Ein außerordentlicher Bundesjugendtag muss auf Antrag

- von mindestens einem Drittel der Mitgliedsverbände oder
- eines Mehrheitsbeschlusses des Bundesjugendhauptausschusses oder
- eines Mehrheitsbeschlusses der Bundesjugendleitung

umgehend, unter Einhaltung der für den Bundesjugendtag üblichen Fristen, einberufen werden. Außerordentliche Bundesjugendtage finden grundsätzlich digital statt.

(6) Anträge zum Bundesjugendtag können von den Mitgliedsverbänden und von der Bundesjugendleitung gestellt werden. Anträge müssen der Geschäftsstelle des DAFV mindestens vier Wochen vor dem Bundesjugendtag vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Bundesjugendtag mit dem Delegiertenmaterial in Textform an die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zu übermitteln.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Bundesjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(7) Über jeden Bundesjugendtag ist ein Protokoll zu fertigen. Der*Die Protokollführer*in wird von der Versammlungsleitung bestimmt und in der Versammlung bekanntgegeben. Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedsverbände innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Versammlung in Textform zu übermitteln. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und gibt die Bundesjugendleitung dem Einspruch nicht statt, so entscheidet der nächste Bundesjugendhauptausschuss.

§ 6 BUNDESJUGENDHAUPTAUSSCHUSS

Kommentiert [TS5]: Auf Wunsch der Mitglieder haben wir die zeitliche Trennung des Hauptausschusses vom Bundesjugendtag umgesetzt

(1) Der Bundesjugendhauptausschuss ist nicht öffentlich und besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung, jeweils einem*r Vertreter*in der Mitgliedsverbände des DAFV und geladenen Gästen. Er wird von dem*der Bundesjugendleiter*in geleitet, welche*r die Leitung übertragen kann.
Die Mitgliedsverbände benennen den*die Delegierte*n für den Bundesjugendhauptausschuss und melden diese*n in Textform entsprechend der Einladung. Als Delegierte*r wird der*die jeweilige Jugendleiter*in der Mitgliedsverbände oder ein*e jeweilige*r Vertreter*in zum Bundesjugendhauptausschuss entsandt, sofern er*sie das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Aufgaben des Bundesjugendhauptausschusses sind:
   a) Beratung über aktuelle Themen, Veranstaltungen und Projekte
   b) Vorbereitung von Themen und Anträgen an den Bundesjugendtag
   c) Beschlussfassung über Anträge entsprechend der Jugendordnung

(3) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung und die Delegierten der Mitgliedsverbände haben je eine Stimme.

(4) Der ordentliche Bundesjugendhauptausschuss findet in der Regel einmal jährlich digital, in Präsenz oder in hybrider Form statt. Die Bundesjugendleitung lädt zum Bundesjugendhauptausschuss durch Benachrichtigung in Textform an die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände mindestens acht Wochen vor der Tagung ein.
(5) Anträge zum Bundesjugendhauptausschuss können von den Mitgliedsverbänden und von der Bundesjugendleitung gestellt werden. Anträge müssen der Geschäftsstelle des DAFV mindestens vier Wochen vor dem Bundesjugendhauptausschuss vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Bundesjugendhauptausschuss in Textform an die Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Bundesjugendhauptausschuss die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.
(6) Über jeden Bundesjugendhauptausschuss ist entsprechend § 6 Abs. 5 ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 BUNDESJUGENDLEITUNG

Kommentiert [TS6]: •Auflösen der starren Funktionen innerhalb der BJL (Referent*innen) für mehr Flexibilität und Abbau von Hürden für junge Menschen
•Verkürzung der Wahlperiode für die fünf weiteren Vorstandsmitglieder von 4 auf 2 Jahre zum Abbau von Hürden für junge Menschen

(1) Der Bundesjugendleitung gehören an:
   a) der*die Bundesjugendleiter*in
   b) der*die stellvertretende Bundesjugendleiter*in
   c) das Vorstandsmitglied für Finanzen
   d) bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder

   Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden in der konstituierenden Sitzung der Bundesjugendleitung verteilt und konkretisiert. Diese können unter anderem die Bereiche Bildung, Castingsport, Öffentlichkeitsarbeit, Gleichstellung, Inklusion, Angeln, Natur und Umwelt sein.
   Der*die Bundesjugendleiter*in vertritt die DAFV-Jugend im Rahmen der Satzung und ist Mitglied des Präsidiums des DAFV. Der*Die stellvertretende Bundesjugendleiter*in tritt im Verhinderungsfall an seine*ihre Stelle.
(2) Die Mitglieder nach (1) a) bis c) werden vom Bundesjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Mitglieder nach (1) d) werden vom Bundesjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der*Die neugewählte Bundesjugendleiter*in ist vom Zeitpunkt der Wahl, bis zum Zeitpunkt der Bestätigung durch die Hauptversammlung des DAFV, im Präsidium des DAFV, geschäftsführend tätig. In die Bundesjugendleitung ist jedes Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DAFV, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählbar. Scheidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung vorzeitig aus oder kann ein Amt nicht besetzt werden, so bleibt die Bundesjugendleitung beschlussfähig. Die Bundesjugendleitung kann, bis zur Nachwahl auf dem nächsten regulären Bundesjugendtag, die Position oder Positionen kommissarisch besetzen.
(3) Die Bundesjugendleitung ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des DAFV. Die Bundesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung

und der weiteren bestehenden Ordnungen des DAFV und der DAFV-Jugend sowie entsprechend der Beschlüsse des Bundesjugendtages und Bundesjugendhauptausschusses.

(4) Die Sitzungen der Bundesjugendleitung finden nach Bedarf digital, in Präsenz oder in hybrider Form statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist von dem*der Bundesjugendleiter*in binnen zwei Wochen eine Sitzung durchzuführen.

(5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Bundesjugendleitung Arbeitsgruppen und Beauftragte berufen, deren Tätigkeit jeweils mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Bundesjugendleitung.

(6) Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Bundesjugendleitung auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des DAFV zurückgreifen.

(7) Die Mitglieder der Bundesjugendleitung können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Sie wird von der Bundesjugendleitung festgesetzt und bedarf der Bestätigung durch den nächsten Bundesjugendhauptausschuss.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Kommentiert [TS7]: Ausweitung und Klarstellung der Gültigkeit auch für die Sitzungen des Hauptausschusses, der Bundesjugendleitung, der Arbeitsgruppen und sonstigen Sitzungen

Jede form- und fristgerecht einberufene Sitzung oder Versammlung ist, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter*innen.

§ 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Kommentiert [TS8]: •Anpassung der Wahlhandlung an das neue Vorstandsmodell
Es soll mit der neuen Wahlordnung vor allem verhindert werden, dass Personen, die von der Mehrheit der Stimmberechtigten als nicht geeignet angesehen werden, mit wenigen Stimmen gewählt werden können.

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Drittel der Delegiertenstimmen oder die Versammlungsleitung beantragen die Durchführung einer geheimen Abstimmung.

(3) Die Wahlen der Positionen nach § 7 (1) a) bis c) werden einzeln und durch offene Abstimmung vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl von einem Drittel der Delegiertenstimmen oder der Versammlungsleitung beantragt wird.
Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Die Wahlen der Positionen nach § 7 (1) d) werden offen und einzeln vorgenommen, sofern die Zahl der Kandidat*innen bei fünf oder weniger liegt und nicht geheime Wahl von einem Drittel der Delegiertenstimmen oder der Versammlungsleitung beantragt wird. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Liegt die Zahl der Kandidat*innen über fünf, so wird die Wahl geheim vorgenommen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann im ersten Wahlgang bis zu fünf Stimmen vergeben, wobei jede Person nur eine Stimme erhalten darf. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden im ersten Wahlgang nicht alle fünf Positionen besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang für die noch offenen Positionen. Zur Wahl im zweiten Wahlgang stehen die Kandidat*innen mit den nächsthöheren Wahlergebnissen, entsprechend der Anzahl, der noch zu vergebenen Positionen. In diesem Wahlgang dürfen nur so viele Stimmen vergeben werden, wie noch offene Positionen vorhanden sind, wobei jede Person nur eine Stimme erhalten darf. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden auch nach dem zweiten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt, bleiben diese unbesetzt.

(5) Den Kandidat*innen wird vor ihrer Wahl die Möglichkeit gegeben sich dem Bundesjugendtag vorzustellen.
(6) Die Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Erklärung vorliegt, mit der er*sie die Kandidatur und die Annahme einer etwaigen Wahl für ein entsprechendes Amt erklärt.

§ 10 KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG

Kommentiert [TS9]: •Anpassung an neues Vorstandsmodell
Anpassung an Prüfung durch Gesamtverbands-Revisoren entsprechend der Satzung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die DAFV-Jugend die im Haushaltsplan des DAFV vorgesehenen Mittel. Sie hat einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen.
(2) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird durch das Vorstandsmitglied für Finanzen überwacht.
(3) Die Prüfung des Finanzwesens und der schriftliche Prüfbericht erfolgt durch die Revisoren des DAFV entsprechend der Satzung.

§ 11 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Bundesjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Bundesjugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt und den Änderungsvorschlag in der Einladung und dem Delegiertenmaterial hingewiesen wird.
(2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
(3) Die Jugendordnung tritt mit Neufassung zum Bundesjugendtag am xx.mm.jjjj in [Ort] in Kraft und wurde durch das DAFV-Präsidium am xx.mm.jjjj in [Ort] bestätigt.